

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

die Hausfrau Martha S c h [REDACTED], geb. W [REDACTED], aus
A [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] in K [REDACTED],

wegen Geheimbündeleien

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 7. April 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Koblenz vom 10. August 1953 wird verwor-
fen. Jedoch wird die Sache zur Verhandlung und Entschei-
dung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung an
das Landgericht zurückverwiesen.

Die Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Angeklagte war Mitglied des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands. Das Landgericht hat sie wegen Vergehens gegen § 128 StGB zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt.

Ihre Revision, mit der sie die Verletzung des sachlichen Rechts rügt, ist an sich offensichtlich unbegründet. Nach Erlass des angefochtenen Urteils ist jedoch § 23 StGB in Kraft getreten. Es bedarf daher gemäss § 2 Abs 2 Satz 2 StGB der Prüfung, ob der Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung zu bewilligen ist.

Es ist daher wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms